



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGGAG SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 2. November 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 144) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 583), Ressortbezeichnung zuletzt neugefasst durch Landesverordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirk des Sozialgerichts Kiel umfasst die Städte Kiel und Neumünster sowie den Kreis Plön.“

2. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirk des Sozialgerichts Schleswig umfasst die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde und Nordfriesland.“

Artikel 2 **Übergangsvorschrift**

Bei dem Sozialgericht Kiel anhängige Verfahren aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes gehen auf das Sozialgericht Schleswig über. Im Übrigen verbleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Verfahren bei den nach bisherigem Recht zuständigen Sozialgerichten.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Werner Kalinka
und Fraktion

Gerrit Koch
und Fraktion

Begründung:zu Artikel 1

- Nr. 1: Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird aus dem Bezirk des Sozialgerichts Kiel gestrichen.
- Nr. 2: Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Bezirk des Sozialgerichts Schleswig hinzugefügt. Zugleich werden die bereits seit der Fusion im Jahr 1974 überholten Kreisbezeichnungen „Flensburg-Land“ und „Schleswig“ in „Schleswig-Flensburg“ geändert.

zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die am Sozialgericht Kiel anhängigen Verfahren aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Insoweit wird differenziert. Während es im Übrigen bei dem Grundsatz bleibt, dass eine nach Beginn des Verfahrens eingetretene Veränderung zuständigkeitsbegründender Umstände keinen Einfluss auf das laufende Verfahren hat (perpetuatio fori – klarstellend festgehalten in Art. 2 S. 2), werden die in Kiel anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes auf das Sozialgericht Schleswig übertragen (Art. 2 S. 1). Die Möglichkeit, im Fall einer Änderung der Abgrenzung von Gerichtsbezirken einen Übergang anhängiger Verfahren durch Landesgesetz anzuordnen, ist in § 7 Abs. 3 SGG ausdrücklich vorgesehen.

Der angeordnete Übergang erscheint sachgerecht, da für die betroffenen Verfahren bis zur Streichung der Zuständigkeitskonzentration gemäß § 1 Abs. 7 SGGAG a.F. mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 (GVBl. Schl.-H. 2009, 583) ohnehin das Sozialgericht Schleswig zuständig war. Ohne eine Übergangsregelung hätte die Verlagerung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in den Bezirk des Sozialgerichts Schleswig zur Folge, dass

- für SGB II/SGB XII/AsylbLG-Verfahren, die bis zum 30. September 2009 anhängig geworden sind, das Sozialgericht Schleswig,
- für SGB II/SGB XII/AsylbLG-Verfahren, die ab dem 1. Oktober 2009 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes anhängig geworden sind, das Sozialgericht Kiel, und
- für SGB II/SGB XII/AsylbLG-Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes anhängig werden, wieder das Sozialgericht Schleswig zuständig wäre.

Gegenüber einer solcherart zersplitterten Zuständigkeit ist es vorzugswürdig, den entsprechenden Verfahrensbestand aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde insgesamt auf das Sozialgericht Schleswig zu verlagern, das nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch für Neueingänge aus diesem Kreis zuständig sein wird.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Es ist geboten, das Gesetz nicht sogleich mit seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen, sondern einen konkreten Stichtag mit ausreichender Vorlaufzeit vorzusehen. Auf diese Weise wird für nicht nur für die betroffenen Bürger und Gerichte Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit geschaffen, sondern auch den Sozialleistungsträgern ermöglicht, die dort verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen rechtzeitig anzupassen. So kann vermieden werden, dass Bescheide mit unzutreffenden Rechtsbehelfsbelehrungen erlassen werden.